3-, 2-, 1-Pfd.-Stücke	—	—	6
eiserne Gewichtsstücke unter 1 Pfd.	—	—	4
Notiz. Das Justiren der Gewichte ist hierin nicht begriffen. Bei der verschiedenen Mühe und Zuthat bleibt die Gebühr dem Schlosser oder Mechaniker vorbehalten.			
Proportional-Gewichte			
0,5 Pfd. . . .	—	—	9
0,2 oder 0,1 Pfd. .	—	—	6
1,5 und 1,0 Loth .	—	—	6
0,5 bis 0,1 Loth .	—	—	4
Waagebalken:			
Lastbalken von 60—100 Pfd. . . .	—	7	6
" 40— 60 "	—	5	—
" 20— 40 "	—	3	—
Kramerwaagen " 30— 40 Länge (preuß. Zoll) .	—	2	6
" 20— 30 " " " .	—	2	—
" 10— 20 " " " .	—	1	6
" 3— 10 " " " .	—	1	—
Brückenwaagen bis 5 Ctr. Tragkraft . . .	—	7	6
von 5 bis 15 Ctr. Tragkraft . .	—	10	—
" 15 " 20 " " . .	—	15	—
über 20 Ctr. Tragkraft . . .	—	20	—

---

4) Nachtragsverordnung vom 10. Mai 1858, das Miethen und Vermiethen schulpflichtiger Kinder betreffend.

(Publizirt in Nr. 20. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.).

Im Nachtrag zu den in sämmtlichen Landestheilen rücksichtlich des Miethens und Vermiethens schulpflichtiger Kinder gleichmäßig bestehenden Bestimmungen —

vergl. die Landschulenordnungen für den Landestheil Gera vom 26. Nov. 1837 §. 6, für die Pflege Saalburg vom 1. Juni 1843, §. 6, für den Landestheil Lobenstein-Ebersdorf vom 30. August 1842, §. 20, ingleichen für den Landestheil Schleiz die im Anschluß an die Landschulenordnung vom 31. März 1819 ergangene Verordnung vom 13. April d. J. —

wird hierdurch auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1.

Schulpflichtige Kinder dürfen überhaupt nur für das Sommerhalb-